

**Interpellation Simmler-St.Gallen / Kohler-Sargans / Schuler-Mosnang:
Wird die steuerliche Behandlung von Kinderabzügen der vielseitigen Realität der
St.Galler Familien gerecht?**

Das St.Galler Steuerrecht sieht für erziehungspflichtige Eltern verschiedene steuerliche Abzüge vor, insbesondere den allgemeinen Kinder- sowie den Fremdbetreuungsabzug. Gemäss Art. 48 des Steuergesetzes kann der Kinderabzug, wenn keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, «der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt». Damit geht das Steuergesetz zum einen davon aus, dass bei nicht verheirateten Eltern stets eine Person zur Hauptsache für das Kind aufkommt. Die Variante, dass beide Eltern gleichermassen für das Kind aufkommen, ist im St.Galler Recht nicht vorgesehen. Zum anderen kennt St.Gallen so – anders als andere Kantone – keine Aufteilung der Abzüge, was dazu führt, dass die effektive wirtschaftliche Belastung nicht abgebildet wird.

Das Steuersystem sollte, wenn immer möglich, dem Ideal verpflichtet sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bestmöglich abzubilden. Kinder belasten Eltern finanziell. In Familien, in welchen beide Eltern erwerbstätig sind, verteilen sich diese Lasten. Bildet das Steuersystem diese Belastung nicht anteilmässig ab, ist das verbesserungswürdig. Zudem scheint es wichtig – und das gilt in der Familienpolitik besonders –, dass das Steuersystem in Bezug auf die Familienmodelle wertneutral gestaltet ist. Wird als Standardfall etabliert, dass ein Elternteil zur Hauptsache für das Kind aufkommt, und der andere Fall gar nicht erst geregelt, normiert das gewisse Vorstellungen.

Eine Modernisierung des Steuergesetzes könnte in Bezug auf die Aufteilung entsprechender Abzüge angezeigt sein. Selbstredend sind dabei auch Praktikabilitätsüberlegungen anzustellen und es sollte kein allzu grosser Aufwand dadurch entstehen. Grundsätzlich spricht auf den ersten Blick aber wenig dagegen, dass Steuerpflichtige schlicht ihren Anteil an der Belastung selbst deklarieren und die steuerlichen Folgen dann auch anteilmässig zu tragen haben (wie es z.B. beim Miteigentum etabliert ist).

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Überlegungen stehen hinter der heutigen Regelung in Art. 48 des Steuergesetzes, dass die Kinderabzüge nicht aufgeteilt werden können?
2. Welche Praxis gilt heute bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die zu gleichen Teilen für den Unterhalt des Kindes aufkommen in Bezug auf Kinderabzüge sowie andere familienbedingte Abzüge?
3. Welche Regelungen kennen andere Kantone und in welchem Verhältnis stehen diese zur Bundesregelung?
4. Welche Möglichkeiten für eine Neuregelung sieht die Regierung, damit das Steuergesetz die Vielseitigkeit verschiedener Elternmodelle flexibler abbilden könnte?
5. Würde es die Regierung begrüssen, die Thematik im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision anzugehen?»

11. März 2025

Simmler-St.Gallen
Kohler-Sargans
Schuler-Mosnang